
Inhaltsverzeichnis**Senat**

- 27.10.2004 Fünfte Ordnung zur Änderung der Magisterprüfungsordnung
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.05.2002,
zuletzt geändert am 14.07.2004 2

Fachbereich Chemie

- 17.05.2004 Ordnung zur Änderung der Studienordnung
für den Studiengang Chemie/Diplom (Reformstudiengang Chemie)
am Fachbereich Chemie der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
vom 23.03.2000 3
- 17.05.2004 Ordnung zur Änderung der Studienordnung
für den Studiengang Chemie Bachelor of Science (B.Sc.)
am Fachbereich Chemie der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
vom 23.03.2000 4

Fachbereich Physik

- 30.04.2004 Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Physik
des Fachbereiches Physik der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
vom 31.03.2000 4
- 30.04.2004 Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Physik
des Fachbereiches Physik der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
vom 31.03.2000 6
- 30.04.2004 Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Diplomstudiengang Medizinische Physik des Fachbereiches Physik
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 25.10.2002 8
- 30.04.2004 Ordnung zur Änderung der Studienordnung
für den Diplomstudiengang Medizinische Physik des Fachbereiches Physik
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 25.10.2002 9

Kanzler

- 04.03.2005 Dienstvereinbarung zu Brückentagen und Betriebsurlaub
an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
(außer Medizinische Fakultät) im Jahr 2005 11

Fünfte Ordnung zur Änderung der Magisterprüfungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.05.2002, zuletzt geändert am 14.07.2004

vom 27.10.2004

Aufgrund der §§ 13 Abs. 1 i. V. m. 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), hat der Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in seiner Sitzung am 09.02.2005 folgende Änderungen der Magisterprüfungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen.

Artikel I

Die Magisterprüfungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.05.2002 (ABl. 2002, Nr. 10, S. 1), zuletzt geändert durch Vierte Ordnung zur Änderung der Magisterprüfungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 14.07.2004 (ABl. 2004, Nr. 5, S.2) wird wie folgt geändert:

In der Anlage 2 werden bei den „Fachspezifischen Bestimmungen zur Magisterprüfung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.05.2002 für das Nebenfach Wirtschaftsinformatik“ folgende Änderungen vorgenommen:

1. Abschnitt „II. Zwischenprüfung“ wird wie folgt geändert:

aa) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Gemäß § 16 sind

a. folgende Pflichtprüfungen studienbegleitend abzulegen:

- Einführung in die Wirtschaftsinformatik,
- Einführung in betriebliche Anwendungssysteme,
- Einführung in das E-Business,
- Informations- und Kommunikationsinfrastrukturen,
- Einführung in die Betriebswirtschaftslehre für Nichtökonomien

sowie

wahlweise 1 weiteres Themengebiet der Betriebswirtschaftslehre aus folgenden Teilgebieten:

- Produktionswirtschaft,
- Absatzwirtschaft,
- Organisation und Personalwirtschaft,
- Kosten- und Leistungsrechnung,
- Bilanz- und Erfolgsrechnung,
- Finanzwirtschaft;

b. folgende Prüfungsleistung zu erbringen:

- je eine Klausur.“

bb) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Gemäß § 18 Abs. 3 sollten die einzelnen Pflichtprüfungen studienbegleitend bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters erbracht werden.“

2. Abschnitt „III. Magisterprüfung“ erhält folgende Fassung:

„III. Magisterprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Magisterprüfung ist gemäß § 20 Abs. 2 der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den studienbegleitenden Pflichtprüfungen und dem Seminar. Diese müssen jeweils mindestens mit der Note 4,0 bewertet sein.

(2) Gemäß § 21 Abs. 1 sind jeweils vier studienbegleitende Prüfungen in Form von jeweils einer Klausurarbeit abzulegen; nicht dazu zählt das obligatorische Seminar.

Für die mündliche Abschlussprüfung sind die Inhalte der zu dem Fach gehörenden Vorlesungen relevant.

(3) In der Magisterprüfung kann aus dem Angebot der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät folgende Prüfung gewählt werden:

- Allgemeine Wirtschaftsinformatik

oder

aus dem Angebot der Speziellen Wirtschaftsinformatik:

- Betriebliches Informationsmanagement,
- Computerintegrierte Systeme,
- E-Business.“

3. Abschnitt „IV. Schlussbestimmungen“ erhält folgende Fassung:

„Diese Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2004/2005 entweder das Magisterstudium im Nebenfach Wirtschaftsinformatik im ersten Fachsemester oder das Hauptstudium begonnen haben.“

Artikel II

Die Änderungen wurden beschlossen vom Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 27.10.2004; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 09.02.2005; der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 18.02.2005.

Halle (Saale), 18. Februar 2005

Prof.Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Fachbereich Chemie

Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Chemie/Diplom (Reformstudiengang Chemie) am Fachbereich Chemie der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 23.03.2000

vom 17.05.2004

Auf Grund der §§ 4 Abs. 4, 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), hat der Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in seiner Sitzung am 09.02.2005 folgende Änderungen der Studienordnung für den Studiengang Chemie/Diplom (Reformstudiengang Chemie) am Fachbereich Chemie der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen.

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Chemie/Diplom (Reformstudiengang Chemie) am Fachbereich Chemie der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 23.03.2000 (ABl. 2000, Nr. 6, S. 28) wird wie folgt geändert:

- (1) Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:
„§ 9a Zulassungsvoraussetzungen für Praktika“
 - b) nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:
„§ 14 a Zulassungsvoraussetzungen für Praktika es Schwerpunktstudiums“
- (2) Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

Zulassungsvoraussetzungen für Praktika

- (1) Für die Zulassung zum Praktikum Organische Chemie II (4. Semester) sind Stoffkenntnisse und Wissen über sicherheitsgerechtes Verhalten erforderlich. Studierende, die keine ausreichenden Kenntnisse im Lehrgebiet Organische Chemie I und im sicherheitsgerechten Verhalten nachgewiesen haben, werden zum Praktikum Organische Chemie II nicht zugelassen.
- (2) Die Teilnahme an den Fortgeschrittenenpraktika
 - Anorganische Chemie III (5. Semester),
 - Physikalische Chemie III (5. Semester),

- Organische Chemie III (6. Semester)
- setzt das erfolgreiche Absolvieren der jeweiligen Fachprüfungen
- Anorganische Chemie (nach dem 2. Semester),
 - Physikalische Chemie (nach dem 3. Semester),
 - Organische Chemie (nach dem 4. Semester)
- voraus.“
- (3) Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a

Zulassungsvoraussetzungen für Praktika des Schwerpunktstudiums

Die Zulassung zu den Praktika der jeweiligen Vertiefungsrichtung des Schwerpunktstudiums (7. Fachsemester) setzt den erfolgreichen Abschluss aller Fachprüfungen des Basisstudiums gemäß § 9 Abs. 3 voraus.“

Artikel II

Diese Studienordnung gilt für alle Studierende, die das Diplomstudium Chemie zum Wintersemester 2004/2005 im ersten bzw. zweiten Fachsemester aufgenommen haben.

Artikel III

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fachbereichsrat am 17.05.2004, der Senat hat hierzu Stellung genommen am 09.02.2005, der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 18.02.2005; sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 18. Februar 2005

Prof.Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Chemie Bachelor of Science (B.Sc.) am Fachbereich Chemie der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 23.03.2000

vom 17.05.2004

Auf Grund der §§ 4 Abs. 4, 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), hat der Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in seiner Sitzung am 09.02.2005 folgende Änderungen der Studienordnung für den Studiengang Chemie Bachelor of Science (B.Sc.) am Fachbereich Chemie der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen.

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Chemie Bachelor of Science (B.Sc.) am Fachbereich Chemie der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 23.03.2000 (ABl. 2000, Nr. 6, S. 36) wird wie folgt geändert:

(1) Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a Zulassungsvoraussetzungen für Praktika“

(2) Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

Zulassungsvoraussetzungen für Praktika

(1) Für die Zulassung zum Praktikum Organische Chemie II (4. Semester) sind Stoffkenntnisse und Wissen über sicherheitsgerechtes Verhalten erforderlich. Studierende, die keine ausreichenden Kenntnisse im Lehrgebiet Organische Chemie I und im sicherheitsgerechten Verhalten nachgewiesen haben, werden zum Praktikum Organische Chemie II nicht zugelassen.

(2) Die Teilnahme an den Fortgeschrittenenpraktika

- Anorganische Chemie III (5. Semester),
- Physikalische Chemie III (5. Semester),
- Organische Chemie III (6. Semester)

setzt das erfolgreiche Absolvieren der jeweiligen Fachprüfungen

- Anorganische Chemie (nach dem 2. Semester),
- Physikalische Chemie (nach dem 3. Semester),
- Organische Chemie (nach dem 4. Semester)

voraus.“

Artikel II

Diese Studienordnung gilt für alle Studierende, die das Bachelorstudium Chemie zum Wintersemester 2004/2005 im ersten bzw. zweiten Fachsemester aufgenommen haben.

Artikel III

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fachbereichsrat am 17.05.2004, der Senat hat hierzu Stellung genommen am 09.02.2005, der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 18.02.2005; sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 18. Februar 2005

Prof.Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Fachbereich Physik

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Physik des Fachbereiches Physik der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 31.03.2000

vom 30.04.2004

Aufgrund des § 17 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 1. Juli 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Anlage laufende Nummer 219 zum Vierten Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130), hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Physik am Fachbereich Physik

der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg erlassen.

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 31.03.2000 (ABl. 2001, Nr. 7, S. 48) wird wie folgt geändert:

- (1) § 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Abs. 5 erhält folgende Fassung:
 „(5) Legt der Studierende eine Prüfung, zu der er bzw. sie sich angemeldet hat, aus von ihm bzw. ihr zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. Die Wiederholung einer Fachprüfung ist nur innerhalb von zwölf Monaten nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung zulässig, sofern nicht dem Prüfungsteilnehmer bzw. der Prüfungsteilnehmerin wegen besonderer, von ihm bzw. ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.“
- bb) Abs. 6 erhält folgende Fassung:
 „(6) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung sollte im vierten Studiensemester, der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung sollte im achten Studiensemester beim Prüfungsausschuss eingereicht werden. Der erste Prüfungstermin kann frühestens zwei Wochen nach dem Antrag festgelegt werden.“
- (2) § 8 erhält folgende Fassung:
- aa) Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut:
 „§ 8 Täuschung, Ordnungsverstoß, Versäumnis, Rücktritt, Erkrankung, Nachteilsausgleich“
- bb) die Abs. 5, 6, 7 und 8 werden neu hinzugefügt
 „(5) Auf Antrag der Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MschG) in der jeweils gültigen Fassung festgelegt sind, zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach der Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
 (6) Gleichfalls sind die Fristen der Erziehungszeit nach Maßgabe des Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungszeit (BErzGG) in der jeweils gültigen Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Studierende müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie Erziehungszeit antreten, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Erziehungszeit nehmen wollen. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern bzw. Arbeitnehmerinnen einen Anspruch auf Erziehungszeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling mit.
 (7) Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt sind, können freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf Antrag der Studierenden ist eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während des Beurlaubungszeitraumes möglich.
 (8) Macht ein Kandidat bzw. eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er bzw. sie wegen länger andauernder oder ständi-

ger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet das Zentrale Prüfungsamt dem Kandidaten bzw. der Kandidatin, gleichwertige Prüfungen in anderer Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.“

- (3) § 9 wird wie folgt geändert:
- aa) Abs. 1 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:
 „3. durch erfolgreiche Teilnahme in den Vorlesungen, Übungen und Praktika folgende acht Scheine erworben hat:
- Nichtphysikalisches Nebenfach aus der Mathematisch-Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät,
 - Physikalisches Grundpraktikum,
 - drei Scheine für je eine mindestens einsemestrige Veranstaltung (Seminar/Übungen) in Mathematik,
 - ein Schein für die Veranstaltungen (Seminar/Übungen) Theoretische Physik I und Theoretische Physik II ,
 - einen Schein für die Veranstaltungen (Seminar/Übungen) in Experimenteller Physik I und II sowie einen Schein für eine der Veranstaltungen (Seminar/Übungen) in Experimenteller Physik III oder IV;“
- bb) Abs. 1 Ziffer 5 wird gestrichen.
- (4) § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „Mündliche Prüfungen werden vor einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers bzw. einer sachkundigen Beisitzerin als Einzelprüfungen abgelegt. Sind die im Hochschulgesetz formulierten Voraussetzungen erfüllt, ist der bzw. die Beisitzende ebenfalls berechtigt Prüfungsfragen zu stellen.“

Artikel II

Diese Satzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die das Studium im Fach Physik Diplom an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg ab dem Wintersemester 2004/2005 aufnehmen.

Artikel III

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fachbereichsrat Physik am 30.04.2004; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 09.02.2005; der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 18.02.2005.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 18. Februar 2005

Prof.Dr. Wilfried Grecksch
 Rektor

Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Physik des Fachbereiches Physik der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 31.03.2000

vom 30.04.2004

Aufgrund des § 11 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 1. Juli 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Anlage laufende Nummer 219 zum Vierten Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130) hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die folgende Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Physik an dem Fachbereich Physik der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg erlassen.

Artikel I

Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Physik an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 31.03.2000 (ABl. 2001, Nr. 7, S. 55) wird wie folgt geändert:

- (1) § 8 erhält folgende Fassung:
- aa) In Abs. 2 Satz 5 wird das Wort „soll“ durch das Wort „sollte“ ersetzt.
 - bb) Im Abs. 3 Satz 2 wird die Zahl „82“ durch die Zahl „81“ ersetzt.
- (2) § 9 wird wie folgt geändert:
- aa) Im § 9 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „58“ durch die Zahl „62“ ersetzt.
 - bb) Abs. 7 erhält folgende Fassung:
 „(7) In der Diplomarbeit bearbeitet der Student bzw. die Studentin eine experimentelle oder theoretische Aufgabe nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten. Das Thema wird in der Regel von einem Hochschullehrer bzw. einer Hochschullehrerin oder einem habilitierten Mitarbeiter bzw. einer habilitierten Mitarbeiterin des Fachbereichs Physik als Betreuer bzw. Betreuerin der Arbeit gestellt. Ausnahmen sind schriftlich zu beantragen und bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses.“
- (3) Anhang I und II erhalten folgende Fassung:
 „Anhang I: Art und Umfang der Lehrveranstaltungen im Grund- und Hauptstudium

Grundstudium

	Vorlesungen in Semester-wochenstunden	Übungen in Semester-wochenstunden	Praktika in Semester-wochenstunden
Einführungsveranstaltungen für Erstsemester			

Experimentelle Physik I - IV:	I und II Grundkurs Klassische Physik	15	7	
	III Optik			
	IV Atom- u. Molekülphysik			
Elektronik				
Einführung in die Theoretische Physik		2	1	
Theoretische Physik I und II:	I Klassische Physik	8	4	
	II Relativitätstheorie und Quantenmechanik			
Physikalisches Praktikum:	Grundpraktikum			11
Mathematik I - IV:	I Analysis I, Lineare Algebra	18	9	
	II Analysis II			
	III Analysis III			
	IV Mathematische Physik			
Nebenfach		4		2

Hauptstudium

Pflichtveranstaltungen		Vorlesungen in Semester-wochenstunden	Übungen in Semester-wochenstunden	Praktika in Semester-wochenstunden
Experimentelle Physik V - VII:	V Festkörper	8	3	
	VI Kondensierte Materie			

	VII Elementarteilchen und Kerne			
Theoretische Physik III - VI:	III Quantentheorie I	12	6	
	IV Thermodynamik und Statistik I			
	V Statistik II			
	VI Quantentheorie II			
	Computerphysik			
Elektronikpraktikum				5
Physikalisches Praktikum für Fortgeschrittene				16
Forschungspraktikum			2	6
Wahlpflichtfach I (physikalische Richtung):		mind. 6		
Wahlpflichtfach II (nichtphysikalische Richtung)		mind. 6		
Diplomarbeit				

Anhang II: Empfehlungen für den zeitlichen Ablauf des Besuches der Lehrveranstaltungen

Studienjahr/ Semester	Experimentelle Physik	Praktikum	Theoretische Physik
I / 1	Experimentelle Physik I 4 / 2	Grundpraktikum 2	
I / 2	Experimentelle Physik II 4 / 2	Grundpraktikum 3	Einführung in die Theoretische Physik 2 / 1
II / 3	Experimentelle Physik III 2 / 1	Grundpraktikum 3	Theoretische Physik I 4 / 2
II / 4	Experimentelle Physik IV 3 / 1	Grundpraktikum 3	Theoretische Physik II 4 / 2
III / 5	Experimentelle Physik V 3 / 1	Elektronikpraktikum 5	Theoretische Physik III 4 / 2
III / 6	Experimentelle Physik VI 3 / 1	Physikalisches Praktikum für Fortgeschrittene	Theoretische Physik IV 4 / 2

		8	
IV / 7	Experimentelle Physik VII 2 / 1	Physikalisches Praktikum für Fortgeschrittene 8	Theoretische Physik V u. VI 2 / 1 und 2 / 1
IV / 8		Forschungspraktikum - / 2 / 6	Computerphysik ** 2 / 2
V / 9		Diplomarbeit	
V / 10		Diplomarbeit	

Studienjahr/ Semester	Mathematik	ergänzende Fächer, Wahlpflichtfächer	V/Ü/P
I / 1	Analysis I 4 / 2 Lineare Algebra 3 / 2	Nebenfach 2 / - / 1	13 / 6 / 3
I / 2	Analysis II 4 / 2	Nebenfach 2 / - / 1	12 / 5 / 4
II / 3	Analysis III 4 / 2		10 / 5 / 3
II / 4	Mathematische Physik 3 / 1	Elektronik 2 / 1	12 / 5 / 3
III / 5		Wahlpflichtfach	7 / 3 / 5 + WPF
III / 6		Wahlpflichtfach	7 / 3 / 8 + WPF
IV / 7		Wahlpflichtfach	6 / 3 / 8 + WPF
IV / 8		Wahlpflichtfach	2 / 4 / 6 + WPF
V / 9			
V / 10			

Artikel II

Diese Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2004/2005 entweder das Studium im ersten Fachsemester oder das Hauptstudium im Diplomstudiengang Physik an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg begonnen haben.

Artikel III

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fachbereichsrat Physik am 30.04.2004; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 09.02.2005; der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 18.02.2005.

** Diese Veranstaltung wird mindestens einmal jährlich gegebenenfalls als Blockveranstaltung angeboten. Sie muss spätestens im 8. Semester besucht worden sein.

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Medizinische Physik des Fachbereiches Physik der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 25.10.2002

vom 30.04.2004

Aufgrund der §§ 17 Abs. 1 i.V.m. 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 1. Juli 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Anlage laufende Nr. 219 zum Vierten Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130) hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Medizinische Physik an dem Fachbereich Physik der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg erlassen.

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Medizinische Physik der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 25.10.2002 (ABl. 2003, Nr. 5, S. 17) wird wie folgt geändert:

(1) § 4 wird wie folgt geändert:

aa) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Legt der Studierende eine Prüfung, zu der er bzw. sie sich angemeldet hat, aus von ihm bzw. ihr zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. Die Wiederholung einer Fachprüfung ist nur innerhalb von zwölf Monaten nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung zulässig, sofern nicht dem Prüfungsteilnehmer bzw. der Prüfungsteilnehmerin wegen besonderer, von ihm bzw. ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. Eine zweite Wiederholung kann nur im begründeten Einzelfall auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.“

bb) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung sollte im vierten Studiensemester, der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung sollte im achten Studiensemester beim Prüfungsausschuss eingereicht werden. Der erste Prüfungstermin kann frühestens zwei Wochen nach dem Antrag festgelegt werden.“

(2) § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Täuschung, Ordnungsverstoß, Versäumnis, Rücktritt, Erkrankung, Nachteilsausgleich

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er bzw.

sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für einen Rücktritt oder ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat bzw. die Kandidatin, das Ergebnis seiner bzw. ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten bzw. die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann verlangen, dass die Entscheidung nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten bzw. der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Auf Antrag der Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MschG) in der jeweils gültigen Fassung festgelegt sind, zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist der Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(6) Gleichfalls sind die Fristen der Erziehungszeit nach Maßgabe des Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungszeit (BERZGG) in der jeweils gültigen Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Studierende müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie Erziehungszeit antreten, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Erziehungszeit nehmen wollen. Der Prüfungsausschuss

hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen einen Anspruch auf Erziehungszeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling mit.

(7) Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt sind, können freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf Antrag der Studierenden ist eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

(8) Macht ein Kandidat bzw. eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er bzw. sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet das Zentrale Prüfungsamt dem Kandidaten bzw. der Kandidatin, gleichwertige Prüfungen in anderer Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.“

(3) § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

„3. durch erfolgreiche Teilnahme in den Vorlesungen, Übungen und Praktika folgende acht Scheine erworben hat:

- Physikalisches Grundpraktikum
- drei Scheine für je eine mindestens einsemestrige Veranstaltung (Seminar/Übungen) in Mathematik
- ein Schein für die Veranstaltungen (Seminar/Übungen) Theoretische Physik I und Theoretische Physik II
- einen Schein für die Veranstaltungen (Seminar/Übungen) in Experimenteller Physik I und II sowie einen Schein für eine der Veranstaltungen (Seminar/Übungen) in Experimenteller Physik III oder IV
- ein Schein für Naturwissenschaftliche Grundlagen der Medizin für die

erfolgreiche Teilnahme am Physiologischen Praktikum. Außerdem werden die erfolgreiche Teilnahme am Mikroskopiekurs in der Anatomie (Testat) und an der Vorlesung Grundlagen der Biochemie (Testat) gefordert;“

bb) Abs. 1 Ziffer 5 wird gestrichen.

(4) § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Mündliche Prüfungen werden vor einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers bzw. einer sachkundigen Beisitzerin in den Fächern 1 bis 3 gemäß § 11 Abs. 2 als Einzelprüfungen abgelegt. Sind die im Hochschulgesetz formulierten Voraussetzungen erfüllt, ist der Beisitzende bzw. die Beisitzende ebenfalls berechtigt Prüfungsfragen zu stellen. Die Physiologieprüfung wird im Regelfall als Gruppenprüfung durchgeführt.“

Artikel II

Diese Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die das Studium im Fach Medizinische Physik (Diplom) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg ab dem Wintersemester 2004/2005 aufnehmen.

Artikel III

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fachbereichsrat Physik am 30.04.2004; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 09.02.2005; der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 18.02.2005.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 18. Februar 2005

Prof.Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Medizinische Physik des Fachbereiches Physik der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 25.10.2002

vom 30.04.2004

Aufgrund der §§ 11 Abs. 1 i.V.m. 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 01.07.1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Anlage laufende Nr. 219 zum Vierten Rechtsbereinigungsgesetz vom 19.02.2002 (GVBl. LSA S. 130) hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die folgende Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Medizinische Physik an dem Fachbereich Physik der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg erlassen.

Artikel I

Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Medizinische Physik des Fachbereiches Physik der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 25.10.2002 (ABl. 2004 Nr. 1 S. 40) wird wie folgt geändert:

(1) § 8 Abs. 3:

Im letzten Satz wird die Zahl „90“ in „89“ abgeändert.

(2) § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gesamtstundenanzahl der Pflichtveranstaltungen im Hauptstudium (4 Semester) beträgt 76 SWS.

(3) Anlage I und II erhalten folgende Fassung:

Anlage I Lehrveranstaltungen

Grundstudium

	Vorlesung SWS	Übungen SWS	Praktika SWS
Experimentelle Physik I – IV	13	6	
Einführung in die Theoretische Physik, Theoretische Physik I und II	10	5	
Physikalisches Praktikum I – IV			11
Mathematik I – V	18	9	
Naturwissenschaftliche Grundlagen der Medizin	8		6
Elektronik	2	1	
Summe: 89	51	21	17

Hauptstudium

	Vorlesung SWS	Übungen SWS	Praktika SWS
Experimentelle Physik V – VII	8	3	
Theoretische Physik III und IV	8	4	
Physikalisches Praktikum für Fortgeschrittene I - II (Biophysik)			8+3
Forschungspraktikum			8
Medizinisch-Physikalische Pflichtfächer	15		8
Wahlpflichtfach	6		
Elektronik			5
Summe: 76	37	7	32

Anlage II Studienplan

Grundstudium

(Angaben in Semesterwochenstunden)

Name	V	Ü	P
I/1			
Experimentalphysik I	4	2	2
Lineare Algebra	3	2	-
Analysis I	4	2	-
Anatomie	2	-	2
I/2			
Experimentalphysik II	4	2	3
Einführung in die theoretische Physik	2	1	-
Analysis II	4	2	-
Biochemie	2	-	-

II/3			
Experimentalphysik III	2	1	3
Theoretische Physik I	4	2	-
Analysis III	4	2	-
Physiologie	2	-	2
II/4			
Experimentalphysik IV	3	1	3
Theoretische Physik II	4	2	-
Mathematische Physik	3	1	-
Physiologie	2	-	2
Elektronik	2	1	-
Summe:	51	21	17

Hauptstudium

Name	V	Ü	P
III/5			
Biomedizinische Technik/medizinische Messtechnik	1	-	2
Experimentalphysik V	3	1	-
Theoretische Physik III	4	2	-
Strahlenphysik/Dosimetrie	2	-	-
Medizintechnik (Kompaktkurs)	1	-	3
Elektronik	-	-	5
III/6			
Experimentalphysik VI	3	1	-
Fortgeschrittenenpraktikum	-	-	8
Theoretische Physik IV	4	2	-
Strahlenbiologie/Dosimetrie	2	-	3
Wahlpflichtfach	2	-	-
Biophysik	2	-	-
IV/7			
Experimentalphysik VII	2	1	
Bildgebende Verfahren/Bildbearbeitung	2	-	-
Wahlpflichtfach	2	-	-
Medizinische Optik/Laser	2	-	-
Biophysik	-	-	3
Strahlenschutz	1	-	-
IV/8			
Krankenhausorganisation/Recht	1	-	-
Wahlpflichtfach	2	-	-
Forschungspraktikum	-	-	8
Nuklearmedizin	1	-	-

Summe (ohne Diplomarbeit)	37	7	32

Artikel II

Diese Satzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2004 entweder das Studium im ersten Fachsemester oder das Hauptstudium im Diplomstudiengang Medizinische Physik an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg begonnen haben.

Artikel III

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fachbereichsrat am 30.04.2004, der Senat hat hierzu Stellung genommen am 09.02.2005, der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 18.02.2005, sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 18. Februar 2005

Prof.Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Kanzler

Dienstvereinbarung zu Brückentagen und Betriebsurlaub an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (außer Medizinische Fakultät) im Jahr 2005

vom 04.03.2005

Auf der Grundlage des § 65 Abs. 1 in Verbindung mit § 70 PersVG LSA wird folgende Urlaubs- bzw. Brückentagsregelung vereinbart:

§ 1 Brückentage

(1) Freitag der 06.05.2005 wird zum Brückentag erklärt.

(2) Sofern nicht dienstliche Belange entgegenstehen, können die Beschäftigten der Dienststelle, die im Gleitzeitssystem arbeiten, diesen Tag durch Inanspruchnahme ihres Gleitzeitguthabens frei nehmen. Ein Nachbuchungsbeleg ist hierfür nicht erforderlich. Ebenfalls ist die Inanspruchnahme eines Ausgleichstages nach TV LSA möglich.

§ 2 Regelung zwischen Weihnachten und Neujahr

(1) Vorbehaltlich einer anderen Regelung im Bereich des Kultusministeriums des Landes Sachsen-Anhalt schließt die Universität in der Zeit vom 24.12.2005 bis 01.01.2006.

Das betrifft folgende Arbeitstage:

Dienstag, 27.12.2005
Mittwoch, 28.12.2005
Donnerstag, 29.12.2005
Freitag, 30.12.2005

Diese Tage werden zu Brückentagen erklärt bzw. für sie ist Urlaub einzuplanen.

(2) Anstelle von Urlaub können Ausgleichstage nach TV LSA oder Arbeitsbefreiung für die im Jahr 2005 über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus nachweislich geleistete Arbeit (z.B. Gleitzeitguthaben, Überstunden, Mehrarbeit) in Anspruch genommen werden. Ein Nachbuchungsbeleg ist hierfür nicht erforderlich.

(3) Zur Durchführung von kontinuierlichen Arbeitsaufgaben (z.B. Bereitschaftsdienste, Überwachung von Gewächshäusern) und zur Vermeidung von Schäden sind in den betroffenen Einrichtungen Dienstpläne für den Zeitraum vom 24.12.2005 - 01.01.2006 aufzustellen. Diese Dienstpläne sind bis zum 30.09.2005 der Personalabteilung zur nachfolgenden Mitbestimmung des Personalrates vorzulegen.

§ 3 Veröffentlichung

Die Dienstvereinbarung wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Amtsblatt der Universität veröffentlicht sowie im Verteiler für Schriftgut den Einrichtungen und Fachbereichen zur Kenntnis gebracht.

Halle (Saale), 4. März 2005

Dr. Martin Hecht
Kanzler

Dr. Renate Federle
Vorsitzende Personalrat Hauptdienststelle

Herausgeber:

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
– Der Kanzler –
Universitätsplatz 10, 06108 Halle (Saale)
Postanschrift: 06099 Halle (Saale)
Tel.: 0345 55-21010/11/12
Fax: 0345 55-27076
E-Mail: kanzler@uni-halle.de

Kontakt:

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Gremiengeschäftsstelle, Frau Rehschuh
Universitätsplatz 10, 06108 Halle (Saale)
Postanschrift: 06099 Halle (Saale)
Tel.: 0345 55-21002
Fax: 0345 55-27075
E-Mail: rehschuh@rektorat.uni-halle.de

Das Amtsblatt erscheint als amtliches Publikationsorgan der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (BekO § 1).

Internet: <http://www.verwaltung.uni-halle.de/KANZLER/ZGST/abl.htm>